

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

31. Juli 2023

Nr. 14

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen ..... 151

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für den Landkreis Uelzen zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen ..... 151

Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2023..... 152

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2023..... 153

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2023..... 154

Gemeinde Bienenbüttel Jahresabschluss 2012 ..... 154

#### Öffentliche Bekanntmachungen

5. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen ..... 154

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in Wichmannsburg ..... 155

1. Änderung der Friedhofsordnung vom 06.02.2013 für den Friedhof Wichmannsburg der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg ..... 156

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Lehmke, Ostedt und Wieren ..... 156

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

§ 3 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem ersten Halbsatz das Semikolon und die nachfolgenden Worte „dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen“ gestrichen.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Abweichend von Satz 1 gilt für das Schuljahr 2023/2024 eine Erstattung der Aufwendungen von höchstens 1.000,00 EUR.“
3. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und in diesem die Worte „Satz 1“ durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
4. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

##### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Uelzen, 04.07.2023

Der Landrat

gez. – Dienstsiegel –

(Dr. Blume)

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für den Landkreis Uelzen zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen

Über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für den Landkreis Uelzen zwischen der Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat wird Folgendes vereinbart:

##### § 1

- (1) Herr xxx wird von der Hansestadt Uelzen als Stadtarchäologe beschäftigt und nach Entgeltgruppe xx vergütet. Im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Hansestadt Uelzen übernimmt Herr xxx archäologische Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen i.S.d. Niedersächsischen Denkmalschutzge-

setzes. Diese Aufgaben beziehen sich auf das Gebiet des Landkreises Uelzen außerhalb des Gebiets der Hansestadt Uelzen und umfassen 25% einer Vollzeitstelle.

- (2) Archäologische Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung sind:
  - a) Fachliche Stellungnahmen in Bauleitplanungs- und Verwaltungsverfahren für die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen
  - b) Fundstellenbeobachtungen und Fundbergungen
  - c) Entgegennahme, Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung von Funden
  - d) Beantwortung fachlicher Anfragen öffentlicher Stellen und privater Antragsteller sowie Anleitung und Beratung ehrenamtlicher Sondengänger
  - e) Beratung bei Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Bodendenkmälern
  - f) Erledigung weiterer Aufgaben im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Für Öffentlichkeits- und Pressearbeit, die die Archäologie des Kreisgebietes außerhalb des Stadtgebietes betrifft, ist die Pressestelle des Landkreis Uelzen zuständig. Sie wendet sich bei entsprechenden fachlichen Presseanfragen an Herrn xxx, Herr xxx gibt eigene Entwürfe von Pressemitteilungen oder Antworten auf Anfragen, die ihn direkt erreicht haben, an die Pressestelle ab.

## § 2

- (1) Um vor allem die unter § 1 Abs. 2 Nr. f genannten Aufgaben zwischen dem Landkreis und Herrn xxx abzustimmen, wird mindestens einmal monatlich zwischen Herrn xxx und dem Landkreis Uelzen eine Besprechung durchgeführt.

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Literaturarbeit und ähnliches Einholen von Fachinformationen notwendige Bestandteile der Arbeit von Herrn xxx sind, um insbesondere die Arbeiten zu § 1 Abs. 2 Nrn. a, d, e und f fachgerecht erledigen zu können. Diese Tätigkeiten werden mit 25% dem Landkreis Uelzen und mit 75% der Hansestadt Uelzen zugeordnet.

- (2) Im Übrigen nimmt Herr xxx die Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 eigenverantwortlich wahr. Auf Anforderung des Landkreises Uelzen legt Herr xxx der Unteren Denkmalschutzbehörde einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten für den Landkreis Uelzen vor.
- (3) Umfangreichere Bergungen bzw. Grabungen (über zwei Arbeitstage hinaus) sowie die Inanspruchnahme von weiterem Personal und von Sachmitteln stimmt Herr xxx vorher mit dem Landkreis Uelzen (Amt 63) schriftlich ab. Der Landkreis haftet nicht für unabgestimmt verursachten Aufwand.
- (4) Im Rahmen der in Abs. 1 festgelegten Besprechung gibt Herr xxx regelmäßig bekannt, welchen prozentualen Anteil seine Tätigkeit für den Landkreis Uelzen erreicht hat. Sobald der Anteil über 20% angestiegen ist, werden die anfallenden Tätigkeiten so nach Priorität eingestuft, dass gewährleistet ist, dass die fachlich wichtigen Tätigkeiten erledigt werden können und der Anteil von 25% an der Gesamtarbeitszeit von Herrn xxx nicht überschritten wird. Die Arbeitszeit für den Landkreis Uelzen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:
  - a) Die sich aus der städtischen Kosten- und Leistungsrechnung für den Landkreis Uelzen ergebenden Stundenanteile werden vollständig angerechnet.
  - b) Urlaubs- und Krankheitszeiten werden mit 25% dem Landkreis Uelzen und mit 75% der Hansestadt Uelzen zugeordnet.

Die Hansestadt Uelzen bzw. Herr xxx werden die KLR-Aufzeichnungen der Stadt regelmäßig auswerten und dem Landkreis rechtzeitig Mitteilung geben, sobald prognostisch eine Überschreitung der in § 1 festgesetzten Arbeitszeit (25%) zum 31.12. des Jahres droht.

## § 3

- (1) Der Landkreis Uelzen erstattet der Hansestadt Uelzen 25 % der auf Herrn xxx entfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Sie werden pauschal nach dem jeweils am 01.06. des Abrechnungsjahres aktuellen KGSt-Bericht „Kosten des Arbeitsplatzes“ für das laufende Jahr errechnet und vom Landkreis zum 01.07. jährlich gezahlt.
- (2) Reisekosten erstattet der Landkreis Uelzen der Hansestadt Uelzen jeweils pauschal i.H.v. 400 € jährlich.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass erbrachte Leistungen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Fall einer – auch nachträglichen – Steuerpflicht bzw. mit Eintritt dieser gelten die vereinbarten Entgeltbeträge bzw. Erstattungsbeträge als Nettobeträge mit der Folge, dass der Leistungsempfänger die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Beträgen zu entrichten hat. Hierüber wird dem jeweiligen Leistungsempfänger eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG ausgestellt.
- (4) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass Herr xxx seine Tätigkeit im Sinne dieser Vereinbarung bereits zum 01.08.2022 aufgenommen hat und eine Erstattung entsprechend dieser Vereinbarung bereits für die Zeit ab dem 01.08.2022 bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung erfolgt.

## § 4

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt die ausgelaufene Vereinbarung vom 21./27.11.2019; sie endet am 31.07.2024 oder wenn Herr xxx ggfs. vorher seinen Dienst bei der Hansestadt Uelzen beendet. Es wird vereinbart, den Anteil der Arbeitszeit des Herrn xxx für die Erfüllung der archäologischen Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uelzen im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle zum 01.02.2024 zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- (2) Es besteht Einigkeit zwischen beiden Parteien, diese Vereinbarung zu erneuern, sobald der Landkreis über eine Entfristung seines Stellenanteils entschieden hat.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter und die Parteien verhandeln über eine rechtmäßige, der unwirksamen möglichst gleichwertigen Regelung.

Uelzen, den 11.04.2023

HANSESTADT UELZEN  
(Bürgermeister)

LANDKREIS UELZEN  
(Landrat)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Emmendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in der Sitzung am 22.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 988.000 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 941.900 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	850.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	167.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €

festgesetzt.

### §2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### §4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

### §5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

### §6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € als unerheblich.

Emmendorf, den 22.06.2023

*Bürgermeister  
Silbermann*

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Emmendorf während der Dienststunden aus.

Emmendorf, den 24.07.2023

*Bürgermeister  
Silbermann*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 07.06.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	676.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	797.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	669.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €

festgesetzt.

### §2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### §4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

### §5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

### §6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 07.06.2023

*Bürgermeister  
Krug*

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus.

Jelmstorf, den 24.07.2023

*Bürgermeister  
Krug*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 18.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	879.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.031.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	858.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	969.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €

festgesetzt.

### §2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### §4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

### §5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- Gewerbsteuer 380 v.H.

### §6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach §117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Weste, den 18.04.2023

Bürgermeister  
Ritzer

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 24.07.2023

Bürgermeister  
Ritzer

## Gemeinde Bienenbüttel Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Jahresabschluss 2012 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zur Kenntnis genommen,
- die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2012 erteilt,
- den Jahresabschluss 2012 gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.
- Die Verwendung des Jahresüberschusses im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 802.194,46 € wird wie folgt beschlossen:
  - 184.462,52 € des Überschusses werden vollständig den kameralen Fehlbetrag decken,
  - der Restbetrag i. H. v. 617.731,94 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 263.877,19 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht können nach § 129 (2) und § 156 (4) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit

**vom 01.08.2023 bis 09.08.2023**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980043 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 17.07.2023

im Auftrag  
Heinz

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 5. Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2011 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen in 29525 Uelzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes Uelzen am 08.06.2023 folgende 5. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

- § 16 Abs. 3** wird wie folgt geändert: „Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden als Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten eingerichtet. Die Urnenreihengräber werden einzeln und der Reihe nach auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.“
- § 16 Abs. 5** wird wie folgt geändert: „Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine mit vertiefter Schrift zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Breite für die Liegesteine beträgt 50 cm.“
- § 16.1 Abs. 6** wird wie folgt geändert: „Denkmäler sind nur als naturbelassene, unbehandelte Liegesteine mit vertiefter Schrift

## § 6

zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler in den jeweiligen Grabfeldern aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe der Liegesteine für einstellige Grabstätten beträgt 40cm x 30cm und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 40cm.

Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

4. **§ 16.2 Abs. 5** wird wie folgt geändert: „Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form mit vertiefter Schrift anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe der Liegesteine für einstellige Grabstätten beträgt 40cm x 30cm und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 40cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.“
5. **§ 16.3 Abs. 5 Satz 1** wird wie folgt geändert: „Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form mit vertiefter Schrift anzuzeigen.“
6. **§ 16.4 Abs. 5** wird wie folgt geändert: Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form mit vertiefter Schrift anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe der Liegesteine für einstellige Grabstätten beträgt 40cm x 30cm und bei mehrstelligen Grabstätten 50 cm x 40cm. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, 16.06.2023

L.S.

*Ev.-luth. Friedhofsverband Uelzen  
Der Verbandsvorstand*

*gez. Waldmann*

*gez. Dammann*

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 05.07.2023

L.S.

*Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen  
– Verwaltungsausschuss –*

*gez. Mecking*

*gez. Wagner*

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre: 550,00 €
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren für 25 Jahre: 200,00 €
  - c) Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre: 1.850,00 €
2. Wahlgrabstätte:  
je Grabstelle – für 25 Jahre: 800,00 €  
Rasenwahlgrabstätte – je Grabstätte für 25 Jahre 2.100,00 €
3. Rasenurnenreihengrab für 20 Jahre: 1.200,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre: 600,00 €
5. Baumurnenwahlgrabstätte – je Grabstätte für 20 Jahre 1.100,00 €
6. Staudenurnenwahlgrabstätte – je Grabstätte für 20 Jahre 1.100,00 €

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits mehrstelligen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1. für eine Erdbestattung
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 600,00 €
2. für eine Urnenbestattung 150,00 €

### III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder deren Änderung 30,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,00 €

### IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 175,00 €

### V. Gebühr für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege

Urnengrabstätten

- a) für die Herrichtung des Platzes je Grabstelle 100,00 €
- b) Rasenpflege je Platz und Jahr der Grabpflege 50,00 €

Reihen- und Wahlgrabstätten

- a) für die Herrichtung des Platzes je Grabstelle 150,00 €
- b) Rasenpflege je Platz und Jahr der Grabpflege 75,00 €

## § 8

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wichmannsburg, den 11.05.2023

*EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WICHMANNSBURG  
Der Kirchenvorstand  
L.S.*

*H. Ellenberg*

*P. Morié*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 06.07.2023

## 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in Wichmannsburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg hat der Kirchenvorstand am 11.05.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Das Landeskirchenamt:  
L.S.  
i.A. H. Lahmsen

## 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 06.02.2013 für den Friedhof Wichmannsburg der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg für den Friedhof Wichmannsburg am 11.05.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

### § 9 Ruhezeiten

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

### § 11 Allgemeines

- (5) In einer bereits mehrstelligen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

## IV. Grabstätten

### § 13b Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten

- (1) Bei Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen bzw. innerhalb eines Staudenfeldes beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) An Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- (3) Auf die Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten finden die Regelungen der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf den Baumurnen- und Staudenurnenwahlgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck auf speziell ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.
- (6) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 20 cm x 20 cm für Einzelgrabstätten und 30 cm x 30 cm für Doppelgrabstätten. Ab dreistelligen Gräbern entscheidet der Kirchenvorstand über die Größe und Art der Liegesteine. Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung oder in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

### § 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (4) Grababdeckungen (auch teilweise) mit Beton, Terrazzo (Kiesel-)Steinen und Ähnlichem sind nicht zulässig

### § 29

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wichmannsburg, den 11.05.2023

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WICHMANNSBURG  
Der Kirchenvorstand  
L.S.

H. Ellenberg

P Morié

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 06.07.2023

Das Landeskirchenamt:  
L.S.  
i.A. H. Lahmsen

## 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren in Lehmke, Ostedt und Wieren

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lehmke-Wieren für den Friedhof in Lehmke, Ostedt und Wieren am 25.05.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.04.2018 beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Reihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre:  | 600,00 €   |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren:<br>Für 20 Jahre:   | 280,00 €   |
| c) Rasenreihengrabstätte:<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle –:  | 2.250,00 € |
| 2. a) Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle –:  | 690,00 €   |
| b) Rasenwahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle –:  | 2.340,00 € |
| 3. a) Urnenreihengrabstätte:<br>Für 20 Jahre:   | 450,00 €   |
| b) Rasenurnenreihengrabstätte:<br>Für 20 Jahre:   | 1.550,00 € |
| 4. a) Urnenwahlgrabstätte:<br>Für 20 Jahre – je Grabstelle –:   | 540,00 €   |
| b) Baumurnenwahlgrabstätte:<br>Für 20 Jahre – je Grabstelle –:  | 1.140,00 € |
| c) Freundes-Familienbaumurnenwahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre für bis zu 6 Grabstellen   | 6.900,00 € |
| d) Freundes-Familienbaumurnenwahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre für bis zu 8 Grabstellen   | 9.200,00 € |
| e) Rasenurnenwahlgrabstätte:<br>Für 20 Jahre – je Grabstelle –:   | 1.650,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:   |            |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  |            |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.  |            |
| 6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebüh- |            |

ren nach Nummer 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:                | 360,00 € |
| 1b. für eine Erdbestattung im Kindergrab: | 205,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:              | 110,00 € |
| 3. Wochenendzuschlag                      | 60,00 €  |

## **III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals                                     | 20,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 20,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Steineinfassung                              | 20,00 € |
| 4. Standsicherheitsprüfung je Jahr  | 3,00 €  |

## **IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 275,00 € |
|--|----------|

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wrestedt, 25.05.2023

*Der Kirchenvorstand:*  
L.S.

*Vorsitzender*  
gez. *Besenthal*

*Kirchenvorsteher*  
gez. *Siedersleben*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, 04.07.2023

*Das Landeskirchenamt:*  
L.S.  
*i. A. Lahmsen*

